



Amt für Feuerschutz
des Kanton St. Gallen

M u s t e r eines Feuerschutz-Reglementes für politische Gemeinden

Erstellt 07.04 /fam
Revision 07.04/fam

Richtlinie

Seite
1 von 16

Kdt 3.14

Herausgegeben vom:
KANTONALEN AMT FÜR FEUERSCHUTZ, ST. GALLEN

September 2002

Politische Gemeinde

Feuerschutz-Reglement

vom

Der Gemeinderat

erlässt

in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als Reglement:

I. Allgemeine BestimmungenGeltungsbereich Art. 1. Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde ... fest.Feuerschutz Art. 2. Die politische Gemeinde ... besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.**II. Feuerschutzorgane**Feuerschutzkommission¹ Art. 3. Der Gemeinderat² wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission und deren Präsidenten.

Die Feuerschutzkommission besteht aus ... Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und seinem Stellvertreter;
- c) ... weiteren Mitgliedern.

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

FSG bezeichnet das Gesetz über den Feuerschutz, sGS 871.1.

VV zum FSG bezeichnet die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz, sGS 871.11.

¹ Für den Aufgabenbereich siehe Art. 69 VV zum FSG.² Vgl. Art. 1 Abs. 3 VV zum FSG.

Feuerschutzbeamter

Art. 4. Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschauer

Art. 5. Der Feuerschauer:

- a) besorgt die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle;
- c) erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6. Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

a) Musterung

Art. 7. Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Lauf des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch.

Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

b) Einteilung

Art. 8. Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.

Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Variante zu Art. 4

Feuerschutzbeamter

Art. 4 lit. d und e. Der Feuerschutzbeamte:

- d) besorgt die Feuerschau;
- e) koordiniert das Kaminfegerwesen.

Variante zu Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Variante zu Art. 14

b) Einteilung

Art. 8. ...

Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch auf den Tag, an dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Variante zu Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Variante zu Art. 9 Abs. 2

b) Einteilung

Art. 8. ...

...
Vorbehalten bleiben eine frühere Einteilung und eine spätere Entlassung bei Ausdehnung der Dienstpflicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes.

- c) Sollbestand Art. 9. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.
- d) Gleichstellung¹ Art. 10. Dem Feuerwehrdienst ist gleichgestellt:
a) die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind;
b) ...
Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.
- e) Befreiung² Art. 11. Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr ist befreit:
a) der Gemeindammann;
b) ...
Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.
- f) vorübergehender Dispens Art. 12. Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für ... Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren.
Die Betroffenen bleiben eingeteilt.
Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.
- g) Umteilung Art. 13. Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichten umteilen, insbesondere wenn:
a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
b) der Dienstpflichtige seinen Dienstplichten nicht genügend nachkommt;

Variante zu Art. 9 Abs. 2

- c) Sollbestand Art. 9. ...
Kann der Sollbestand durch Einteilung von Personen zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr nicht erreicht werden, so dehnt der Gemeinderat die Dienstpflicht aus.
Wird die Dienstpflicht ausgedehnt, so beginnt sie frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem das ... Altersjahr vollendet wird.

Variante zu Art. 11

- d) Befreiung Art. 11. Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr ist befreit:
a) das Pikett-Personal der Gas- und Wasserversorgung;
b) der Zivilschutzchef;

¹ Vgl. Art. 38 FSG.

² Vgl. Art. 36 Abs. 2 FSG.

- c) der Gesuchsteller ... Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
d) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe

a) Tarif

Art. 14. Die Feuerwehrabgabe beträgt ... Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.--.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.-- beträgt.

b) Befreiung

Art. 15. Von der Leistung der Feuerwehripflicht ist befreit, wer:

- a) während wenigstens ... Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr² eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;³
c) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung⁴ versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner.

Entschädigung

Art. 16. Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde ... wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
b) Pikettdienst;

Variante zu Art. 14 in Verbindung mit Variante zu Art. 8 Abs. 2: Art. 14 Abs. 2 streichen

Variante zu Art. 15 Abs. 3 (neu)

b) Befreiung

Art. 15. ...

...

Nach ... jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte.

¹ Vgl. Art. 33 Abs. 2 FGS und Art. 56 und 67 VV zum FSG.

² Vgl. Art. 38 FSG.

³ Vgl. Art. 12 dieses Reglementes.

⁴ Vgl. Art. 10 dieses Reglementes.

- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.¹

Organisation
a) Gliederung

Art. 17. Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Stab, Ersteinsatzelement, zwei Züge und zwei Löschruppen.

Die Formationen haben folgende Bestände zu erreichen:

a) Stab:	Of	Uof	Mannschaft
- Kommandant	1		
- Kommandant-Stellvertreter	1 - 2		
- Staboffizier	1 - 2		
- Fourier		1	
- Materialwart			1
b) Ersteinsatzelement²:	Of	Uof	Mannschaft
- Kader	6	12	
- Atemschutz
- Maschinisten			20
- Sanitäter			4
- Elektriker			3
- Verkehrsdienst			8
c) Züge:			
- Zug 1	1	4	15
- Zug 2	1	4	15
d) Löschruppen:			
- Löschkreis ...		2	10
- Löschkreis ...		2	10

b) Fourier

Art. 18. Der Aktuar der Feuerschutzkommission übt die Funktion des Fouriers der Gemeindefeuerwehr aus.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- b) Erstellung der Soldlisten;
- c) Vollzug der Bussenverfügungen;
- d) administrative Arbeiten;
- e) ...

c) Dienstgrad des
Kommandanten

Art. 19. Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Ausbildung

Art. 20. Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;

¹ Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt, sGS 871.15.

² Totalbestand rund 30 bis 50 Personen.

- b) 2 Übungen für die Ausbildung des Kaders;
- c) 10 Übungen für das Ersteinsatzelement;
- d) 8 Übungen für die Züge und die Spezialisten;
- e) 8 Übungen für die Löschgruppen;
- f) 6 Atemschutz-Übungen;
- g) 3 Maschinisten-Übungen;
- h) 1 Alarmübung.

Übungsplan

Art. 21. Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Der Jahres-Übungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Vorgesetzte

Art. 22. Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung**a) persönliches
Material**

Art. 23. Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen.

Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten und Einsetzen von Knöpfen, haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen.

Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so kann die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten und auf Kosten der Feuerwehr den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Kommandanten zu melden.

Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

b) Materialverwaltung

Art. 24. Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich.

Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen.

Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

Variante zu Art. 20 lit. a: Gemeinden mit besonderem Gefahrenpotential¹**Ausbildung**

Art. 20. Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) einen dreitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;

¹ Vgl. Art. 88 Abs. 3 VV zum FSG.

Alarm ¹ a) Feuermeldestelle	<u>Art. 25.</u> Die Gemeinde ... betreibt eine eigene Feuermeldestelle. Sie kann sich einer regionalen Alarmstelle anschliessen.
b) Alarmierung	<u>Art. 26.</u> Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboten. Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert. Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich überprüft.
Pikettdienst ²	<u>Art. 27.</u> Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst. Das Pikett besteht aus einem Offizier und ... weiteren Dienstpflichtigen. Der Kommandant legt die Einzelheiten fest.
Requisition	<u>Art. 28.</u> Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.

Varianten zu Art. 25

a) Feuermeldestelle	<u>Art. 25.</u> Die Gemeinde ... schliesst sich der regionalen Alarmstelle ... an.
b) Feuermeldestelle	<u>Art. 25.</u> Die Gemeinde ... betreibt die Feuermeldestelle gemeinsam mit der Gemeinde ... Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung.

Variante zu Art. 27

Pikettdienst ³	<u>Art. 27.</u> Die Gemeindefeuerwehr schliesst sich zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen mit der Feuerwehr ... zu einem Pikettdienst zusammen. Das gemeinsame Pikett besteht aus einem Offizier und ... weiteren Personen. Die Pikettmannschaft setzt sich aus Dienstpflichtigen beider Feuerwehren zusammen. Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung.
---------------------------	---

Variante Art. 28^{bis}

Einsatzgebiet ⁴	<u>Art. 28^{bis}.</u> Das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr umfasst das Gemeindegebiet sowie ... Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung mit der politischen Gemeinde ...
----------------------------	---

¹ Vgl. Art. 103 und 104 VV zum FSG.

² Vgl. Art. 54 Abs. 1 und 2 VV zum FSG.

³ Vgl. Art. 54 Abs. 3 VV zum FSG.

⁴ Vgl. Art. 42 FSG und Art. 75 VV zum FSG.

Hilfeleistung
ausserhalb des
Einsatzgebietes

Art. 29. Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikettoffizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft.

Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Verhalten der
Dienstpflichtigen

Art. 30. Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

Als Disziplinarfehler¹ wird die schuldhaftige Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
- b) Stören der Arbeit;
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart

Art. 31. Der Wasserwart kontrolliert:

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweihen sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 32. Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz² erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungs-
klasse 1 bis 3

Art. 33. Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen³ werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

a) einmalige Gebühr

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

¹ Vgl. Art. 53 FSG.

² sGS 871.11.

³ Vgl. Art. 51 FSG.

b) wiederkehrende
Gebühren

Art. 34. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen ... Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 33 dieses Reglementes.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 35. Das Feuerschutz-Reglement vom ... wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 36. Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet ab

Erläuternder Bericht

I. Allgemeines

Der Regierungsrat hat die Vollzugsvorschriften zur Gesetzgebung über den Feuerschutz auf 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Nach Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) und Art. 1 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) erlässt der Gemeinderat ein Feuerschutz-Reglement, worin er die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes regelt. Die Gemeinde hat bis Ende des Jahres 1993 den Feuerschutz entsprechend zu regeln. In bezug auf den Tarif über die Feuerwehrabgabe gilt bis zum Vollzugsbeginn eines entsprechenden Tarifs der vom Regierungsrat festgelegte Übergangstarif.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Musterreglementes

Art. 1 und 2: Diese Bestimmungen legen den Geltungsbereich des Reglementes und den Bezug zum kantonalen Recht fest.

Art. 3: Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter zwingend der Feuerwehrkommandant und ein Mitglied des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist bei der Wahl des Präsidenten der Feuerschutzkommission frei. Von der politischen Verantwortung her drängt es sich auf, dass ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident amtiert. Es ist jedoch auch möglich, dass der Feuerwehrkommandant oder ein anderes Mitglied der Feuerschutzkommission deren Präsident ist.

Die Aufgaben der Feuerschutzkommission sind in Art. 69 VV zum FSG umschrieben. Eine Wiederholung im Feuerschutz-Reglement ist nicht nötig.

Art. 4: Der Regierungsrat hat in Art. 15 bis 20 VV zum FSG das Bewilligungsverfahren in Angelegenheiten des Feuerschutzes koordiniert. Die Verfahren werden zusammengefasst und vereinheitlicht. Dies gilt insbesondere für die Eröffnung der brandschutztechnischen Bewilligung. Ist für die brandschutztechnische Bewilligung nicht das AFS zuständig, so richtet sich das Verfahren nach der gemeindeinternen Zuständigkeitsordnung. Insofern sind die Aufgaben des Feuerschutzbeamten neu zu umschreiben.

Art. 8 und 9: Frauen und Männer sind vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Für Beginn und Ende der Feuerwehrpflicht wird grundsätzlich nicht mehr auf das Kalenderjahr, sondern auf das Altersjahr abgestellt. Im Sinn einer praktikablen Regelung ist es jedoch angezeigt, Einteilung und Entlassung auf Jahresbeginn bzw. Jahresende vorzunehmen. Dabei sind allerdings die von Gesetzes wegen vorgegebenen Altersgrenzen einzuhalten.

Der Gemeinderat kann den Umfang der Feuerwehrpflicht zeitlich ausdehnen, wenn der Sollbestand der Feuerwehr nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall verpflichtet er nichtpflichtige Altersgruppen zum Feuerwehrdienst. Allerdings ist der Feuerwehrdienst auf das zeitlich Notwendige zu beschränken. Die Ausdehnung bezieht sich nur auf den Feuerwehrdienst, nicht jedoch auf die Entrichtung der Feuerwehrabgabe.

Art. 10: Nach Art. 38 Abs. 1 lit. b FSG kann die politische Gemeinde durch Reglement Personen von der Feuerwehrpflicht befreien, die in Rettungsdienste, wie Seerettungsdienst, Bergrettungsdienst oder Samariterdienst, eingeteilt sind. Die Befreiung kann sich auf die Dienstleistung und/oder die Feuerwehrabgabe beziehen. Die Gemeinde ist in der Regelung der Einzelheiten frei. Sie kann die Gleichstellung auf Rettungsdienste beschränken, deren Aufgaben umfangmässig oder zeitlich etwa denjenigen der Feuerwehr entsprechen. Es ist sinnvoll, die Gleichstellung davon abhängig zu machen, dass zum Beispiel die Samariter in die Feuerwehr integriert sind und während des Dienstes in der Feuerwehr dem Feuerwehrkommando unterstehen. Das kantonale Amt für Feuerschutz hat Richtlinien für die mögliche Handhabung erarbeitet (Anhang 1).

Art. 11: Nach Art. 36 Abs. 1 FSG sind bestimmte Amts- und Funktionsinhaber vom Feuerwehrdienst befreit. Die Befreiung bezieht sich jedoch nur auf die Dienstpflicht, nicht auf die Feuerwehrabgabe.

Nach Art. 36 Abs. 2 FSG kann die Gemeinde durch Reglement weitere Personengruppen im Interesse der Öffentlichkeit von der Dienstpflicht befreien. Diese Freistellung könnte sich allenfalls in einigen wenigen grösseren Gemeinden für das Personal gewisser öffentlicher Betriebe (Gas- und Wasserversorgung, Stromversorgung, Zivilschutz und dergleichen) rechtfertigen. Allerdings ist dieser generelle Befreiungsgrund nur dort nötig, wo die Möglichkeit nach Art. 34 Abs. 3 FSG nicht genügt, dass die Feuerschutzkommission bei der Zuteilung berufliche Verhältnisse berücksichtigt.

Art. 12: Der vorübergehende Dispens vom Feuerwehrdienst kann sich insbesondere für werdende Mütter und Personen aufdrängen, die vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen. Diese Personen bleiben während einer bestimmten Zeit in der Feuerwehr eingeteilt und in dieser Zeit auch von der Feuerwehrabgabe befreit. Will beispielsweise eine Frau nach einer gewissen Zeit ab der Niederkunft den Feuerwehrdienst wieder aufnehmen, so ist dies ohne weiteres möglich. Andernfalls scheidet sie aus der Feuerwehr aus und wird abgabepflichtig (vgl. Art. 13 lit. d).

Art. 13: Wie bisher soll ein Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen zu den Abgabepflichtigen umgeteilt werden können. Die Umteilung soll auch erfolgen können, wenn der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten (Übungsbesuch usw.) nicht zufriedenstellend nachkommt. Von Gesetzes wegen kann auch umgeteilt werden, wer wenigstens 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a FSG). Es steht der Gemeinde allerdings frei, solche Gesuchsteller ganz - also auch von der Feuerwehrabgabe - zu befreien (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. c). In diesem Fall erübrigt sich eine Umteilung zu den Abgabepflichtigen.

Art. 14: Nach dem Übergangstarif des Regierungsrates beträgt die Feuerwehrabgabe 10 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens Fr. 350.--. Die Gemeinde kann einen anderen Prozentsatz festlegen.

Grundsätzlich ist die Feuerwehrabgabe ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr geschuldet. Im Sinn einer praktikablen Regelung ist es jedoch angezeigt, die Feuerwehrabgabe erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und nur bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 49. Altersjahres zu erheben. Dies ist möglich, zumal nach Art. 37 Abs. 4 FSG für die Feuerwehrabgabe die Vorschriften über die Staats- und Gemeindesteuern

sachgemäss angewendet werden. Allerdings steht es den Gemeinden frei, die Feuerwehrrabgabe bereits ab dem vollendeten 20. Altersjahr und bis zum vollendeten 50. Altersjahr pro rata zu beziehen. Der verwaltungsmässige Aufwand (Zwischenveranlagungen und EDV-Anpassungen) wird dadurch allerdings bedeutend grösser.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird die Feuerwehrrabgabe nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben (Tarif V). Vollendet ein Abgabepflichtiger das 50. Altersjahr ~~oder wird er nach langjährigem Feuerwehrdienst befreit (vgl. Art. 15 lit. c dieses Reglementes)~~ und ist folglich nicht mehr feuerwehrrpflichtig, so hat der Ehegatte, sofern er selber noch im feuerwehrrpflichtigen Alter ist, die Feuerwehrrabgabe zur Hälfte zu entrichten (Tarif V).

Art. 15: Die Befreiungsgründe gemäss Abs. 1 lit. a und b sind zwingend. Die Befreiung gemäss Abs. 1 lit. c steht gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a FSG im Belieben der Gemeinde. Sie ist mit der Umteilung gemäss Art. 13 lit. c abzustimmen. Anstelle der vollständigen Befreiung nach wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst kann als Variante auch die Reduktion der Feuerwehrrabgabe in Betracht gezogen werden. Die Befreiung gemäss Abs. 1 lit. d hängt davon ab, ob beispielsweise Samariterdienst, Seerettungsdienst oder Bergrettungsdienst dem Feuerwehrdienst gleichgestellt werden. Art. 10 dieses Reglementes ist zu berücksichtigen.

Sämtliche Befreiungsgründe gelten zwingend auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner (Art. 38 Abs. 2 FSG).

Art. 17: Die vorgeschlagene Gliederung einer durchschnittlichen Gemeindefeuerwehr ist auf die neue Bestimmung von Art. 76 VV zum FSG abgestimmt. Dies gilt insbesondere auch für die Angehörigen des Atemschutzes, die neu nicht mehr als Spezialisten gelten. Vielmehr sind inskünftig in erster Linie Personen zu rekrutieren, die atemschutz-tauglich sind. Die Ausbildung kann dann für alle Angehörigen der Feuerwehr einheitlich erfolgen. Angehörige des Atemschutzes, denen im Lauf der Zeit die Atemschutz-Tauglichkeit verloren geht, sollten in Reservezüge umgeteilt werden.

Anstelle des bisherigen Pikettzuges wird neu ein Ersteinsatzelement gebildet. Dieses kann in Züge gegliedert werden. Sie lassen sich auch zu Kompanien zusammenfassen. Die Bildung von Kompanien ist jedoch nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Die vorgeschlagenen Bestände sind lediglich Richtwerte. In grösseren Gemeinden können drei Züge notwendig werden. Allenfalls kann auch eine Stabsgruppe gebildet werden, in die Ordonnanzen, der Materialwart oder der Wasserwart integriert werden können.

Die Gliederung kann nach beiliegenden Organigrammen "Basisorganisation" erfolgen (Anhang 2 und 3).

Art. 19: Neu bleibt es den Gemeinden selbst überlassen, ihrem Feuerwehrkommandanten den Grad eines Majors oder eines Hauptmanns zu verleihen. Sie stellen dabei auf die Erfahrung und die Ausbildung sowie auf den Aufgabenbereich des Kommandanten ab. Zu berücksichtigen ist auch die Grösse der Gemeinde (Einwohnerzahl und Einsatzgebiet). Besondere Dienstgrade gelten für Kommandanten der Chemiewehr-Stützpunkte und der Autobahn-Stützpunkte.

Art. 20: Die Ausbildung und insbesondere die Übungen sind an die neuen

Vorschriften und an die gestiegenen Anforderungen auszurichten. Neueingeteilte haben inskünftig einen allgemeinen zweitägigen Einführungskurs zu bestehen. In Gemeinden mit besonderem Gefahrenpotential kann sich ein dreitägiger Einführungskurs aufdrängen. Zudem nehmen einzelne Neueingeteilte je nach Funktion an einem eintägigen Atemschutz-Einführungskurs teil. Dies gilt im besonderen für Angehörige der Ersteinsetzelemente.

Die Einführungskurse gemäss lit. a dieser Bestimmung können auch regional durchgeführt werden.

Art. 25 und 26: Nach wie vor hat jede Gemeinde eine Feuermeldestelle ununterbrochen zu betreiben. Neu können mehrere Gemeinden die Feuermeldestelle gemeinsam betreiben. Die Gemeinde kann sich auch einer regionalen Alarmstelle anschliessen. Dereinst sollen die regionalen Notrufzentralen die Aufgaben der heutigen kommunalen Feuermeldestellen regional lösen. Neuanschaffungen für den Telealarm müssen auf Basis der SMT-Technik erfolgen. Die Sicherstellung des Alarms hat sich nach den heutigen technischen Möglichkeiten zu richten. In Zukunft sollen auch neue Systeme eingesetzt werden können.

Die Alarmierung ist regelmässig zu kontrollieren. Bei Taschenrufempfängern kann sich eine wöchentliche Überprüfung aufdrängen.

Art. 27: Die Grösse des erforderlichen Piketts hängt im wesentlichen vom Gefahrenpotential, dem Risiko und der Eintretenswahrscheinlichkeit von Schadenereignissen in der Gemeinde ab. Tritt ein erhebliches Gefahrenpotential auf, so hat die Gemeinde unbesehen der Einwohnerzahl ein entsprechendes Pikett einsatzbereit zu halten. In den anderen Fällen richtet sich die Grösse des Piketts nach der Einwohnerzahl (vgl. Art. 54 VV zum FSG).

Ein gemeinsames Pikett von zwei oder mehreren Gemeinden setzt voraus, dass der Ersteintritt mit einem Tanklöschfahrzeug (TLF) erfolgt und dass das TLF mit der ersten Einsatzeinheit spätestens nach 15 Minuten (einschliesslich Alarmierung) am Ereignisort verfügbar ist.

Art. 31: Die Aufgaben des Wasserwartes sind detailliert zu umschreiben. Insbesondere nach Löscheinsätzen und Übungen ist die Bereitstellung der Hydrantenanlagen zu kontrollieren. Der Wasserwart muss nicht in die Feuerwehr eingeteilt sein.

Art. 32: Welche Bauten und Anlagen in Gefährdungsklassen eingeteilt werden müssen, ergibt sich aus Art. 125 VV zum FSG. In erster Linie geht es dabei um Bauten und Anlagen, die der eidgenössischen Störfallverordnung (SR 814.012) unterstehen. Sodann werden auch andere Bauten und Anlagen mit erheblichem Gefahrenpotential gebührenpflichtig. Die Gemeinde hat bei den in ihrem Einsatzgebiet vorhandenen Bauten und Anlagen die Voraussetzungen für die Einteilung in eine Gefährdungsklasse zu prüfen. Dazu sind zum Teil aufwendige Abklärungen notwendig. Soweit die Gemeinde oder das Feuerwehrkommando dazu nicht allein in der Lage ist, kann es sich diesbezüglich auch an das AFS oder je nach Gefährdung an das kantonale Amt für Umweltschutz (AFU) halten. Für die rechtmässige Einteilung der einzelnen Betriebe ist der Gemeinderat zuständig. Die Betriebsinhaber sind jedoch vorgängig anzuhören.

Art. 33 und 34: Die Gebühren sind nach den Gefährdungsklassen abzustufen. Die Gemeinden sind bei den Prozentansätzen frei. Ein mögliches Berechnungsbeispiel für die einmaligen Gebühren ergibt sich aus Anhang 4.

Die wiederkehrenden Gebühren decken die Abschreibungskosten, die Nachrüstungs- und Unterhaltskosten sowie die Kosten für die Weiterbildung ab. Im Interesse einer einfachen und praktikablen Regelung sollen die wiederkehrenden Gebühren in Prozenten (z. B. 10 Prozent) der einmaligen Gebühr festgelegt werden. Werden für einen Betrieb in einem späteren Zeitpunkt zusätzliche besondere Massnahmen erforderlich, so kann dafür wieder eine einmalige Gebühr erhoben werden. Diese wirkt sich dann auch auf die wiederkehrenden Gebühren aus. Fällt die Gefährdung weg, so sind auch die wiederkehrenden Gebühren nicht mehr geschuldet.

Gebühren sind auch geschuldet für Bauten und Anlagen, die wegen hoher Brandbelastung, Lagerung von feuergefährlichen Materialien oder besonderer Personengefährdung in eine besondere Gefährdungsklasse gemäss Art. 125c VV zum FSG eingeteilt sind. Dies ist unter anderem denkbar für Bauten und Anlagen mit einem hohen potentiellen Löschmittelbezug bzw. Wasserbedarf, z. B. für Sprinkleranlagen in Einkaufszentren oder Hochregallagern. Diese Gebühren sind in aller Regel bereits heute in den Wasser-Reglementen und Tarifen über die sogenannten Anschlussbeiträge, Baukostenbeiträge, Grundgebühren und Konsumgebühren geregelt. Eine gesonderte Regelung im Feuerschutz-Reglement drängt sich nicht auf.